

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 137/2017

Antrag der CDU-Fraktion auf Schaffung der rechtlichen und planerischen Voraussetzungen für einen Bürgerentscheid zum Bau einer Umgehungsstraße im Norden von Varel

Beratungsfolge	Status	Termin	Art der Beratung
Ausschuss für Stadtentwicklung, Planung und Umweltschutz	öffentlich	12.12.2017	Vorberatung
Verwaltungsausschuss	nicht öffentlich	08.06.2017	Entscheidung

Finanzielle Auswirkungen:

☒ Ja ☐ Nein

Gesamtkosten der Maßnahme	Direkte jährliche Folgekosten	Finanzierung	Sonst. einmalige oder jährliche laufende Haushaltsauswirkungen
Nicht abschätzbar	€	☐ Mittel stehen zur Verfügung ☐ Mittel stehen in Höhe von _____ € zur Verfügung ☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung	€

Sachbearbeiter/in: gez. Matthias Blanke	Fachbereichsleiter/in: gez.
--	--------------------------------

Beschlussvorschlag:

Die im NKomVG geforderten Voraussetzungen für die Durchführung eines Bürgerentscheides liegen nicht vor. Der Antrag kann daher nicht beschlossen werden.

Sach- und Rechtslage:

Mit Schreiben vom 10.02.2017 hat die CDU-Fraktion im Rat der Stadt Varel den Antrag gestellt, die rechtlichen und planerischen Voraussetzungen für einen Bürgerentscheid über den Bau einer Umgehungsstraße im Norden der Stadt Varel zu schaffen. Dabei wird angeregt, einen möglichen Termin für einen Bürgerentscheid mit anstehenden Bundes- oder Landtagswahlen zu koordinieren.

Zur Einordnung der Sachlage wird im Folgenden kurz auf die Instrumente Bürgerentscheid und Bürgerbegehren im niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) eingegangen.

Einem Bürgerentscheid nach § 33 NKomVG geht grundsätzlich immer ein Bürgerbegehren nach § 32 NKomVG voraus. Das Bürgerbegehren beinhaltet eine konkrete Sachentscheidung zu einem Thema und muss so formuliert sein, dass es mit ja oder nein beantwortet werden kann. Es muss eine Begründung enthalten.

Unterzeichnet eine gewisse Anzahl der Bürger (am Beispiel der Stadt Varel 10 % der Einwohnerinnen und Einwohner) das Bürgerbegehren, liegt eine der wesentlichen Voraussetzungen vor, dass der Verwaltungsausschuss die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens anerkennen darf. Ist ein Bürgerbegehren zulässig, so ist innerhalb von drei Monaten ein Bürgerentscheid herbeizuführen.

Der Bürgerentscheid verläuft vergleichbar mit den Regularien einer Kommunalwahl. Die Abstimmungsberechtigten werden schriftlich zu Wahl eingeladen und entscheiden durch Stimmabgabe über die Fragestellung die im Rahmen des Bürgerbegehrens gestellt wurde. Sofern die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf Ja entfällt und diese Mehrheit mindestens 20 % der Wahlberechtigten beträgt ist der Bürgerentscheid angenommen.

Bürgerbegehren und Bürgerentscheid bilden also gemeinsam eine mehrstufiges Verfahren, mit dem der wachsenden Bereitschaft eines immer größer werdenden Teils der Bevölkerung Rechnung getragen werden soll, sich in Sachfragen zu engagieren.

Gegenstand eines Bürgerbegehrens können allerdings nur Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises sein, für die der Rat nach § 58 Abs. 1 oder 2 NKomVG zuständig ist oder für die er sich die Beschlussfassung nach § 58 Abs. 3 Sätze 1 und 2 NKomVG vorbehalten hat (§ 32 Abs. 2 Satz 1 NKomVG). Unzulässig ist ein Bürgerbegehren nach § 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 NKomVG über Angelegenheiten, die im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens, eines förmlichen Verwaltungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung oder eines abfallrechtlichen, immissionsschutzrechtlichen, wasserrechtlichen oder vergleichbaren Zulassungsverfahrens entscheiden sind.

Die Planung von Bundesstraßen (und dies wäre die Konzeption zur nördlichen Umgehung um Varel) verbunden mit einem Planungsauftrag im Bundesverkehrswegeplan ist durch die niedersächsische Landesstraßenbauverwaltung in Auftragsverwaltung des Bundes im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens nach dem Bundesfernstraßengesetz durchzuführen.

Der in dem Antrag der CDU dargelegte Sachverhalt (Entscheidung über eine Umgehungsstraße) betrifft somit ein Planverfahren das einem Bürgerbegehren bzw. einem Bürgerentscheid nicht zugänglich ist.

Zudem ist für die Durchführung eines Bürgerentscheides ein zum diesem Thema durchgeführtes Bürgerbegehren erforderlich. Dieses liegt nicht vor.

Für die in dem Antrag der CDU-Fraktion angesprochene Bürgerbeteiligung könnte sich möglicherweise eine Einwohnerbefragung nach § 35 NKomVG eignen. Der Rat kann gemäß § 35 Satz 1 NKomVG in Angelegenheiten der Kommune eine Befragung der Einwohnerinnen und Einwohner, die mindestens 14 Jahre alt sind und seit mindestens drei Monaten den

Wohnsitz in der Kommune haben, beschließen. Anders als beim Bürgerbegehren ist die Einwohnerbefragung in allen Angelegenheiten der Kommune zulässig, also auch in Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises und in solchen, die in die ausschließliche Zuständigkeit anderer Organe als dem Rat fallen. Das Ergebnis einer Einwohnerbefragung ist für den Rat der Stadt rechtlich nicht verbindlich.

Es empfiehlt sich aus Sicht der Verwaltung allerdings, zu dem gesamten Thema einen Sachstand abzuwarten anhand dessen eine präzise Fragestellung ggf. zu konkreten Planungsvarianten formuliert werden kann. Das Ergebnis einer derartigen Einwohnerbefragung kann die Stadt Varel im Rahmen ihrer Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange in ein Planfeststellungsverfahren einbringen. Die abschließende Entscheidung trifft in diesem Verfahren allerdings die Straßenbauverwaltung.